



Information

Datum: 01.01.2020

Aktenzeichen: BAV-510.45-4/2

Verwendung und Prüfung von Druckgefässen für den Transport von Gasen

Diese Information enthält rechtliche Erläuterungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Druckgefässen und der Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen an solchen, welche Eigentum von in der Schweiz ansässigen Personen oder Unternehmen sind oder von ihnen betrieben werden.

Einleitung

Für den Transport von Gasen sind ausschliesslich geprüfte und zugelassene Gefahrgutumschliessungen (z. B. Druckgefässe nach Kapitel 6.2 RID/ADR wie Flaschen, Grossflaschen, Flaschenbündel) zu verwenden. Druckgefässe sind nach den zum Zeitpunkt der Herstellung geltenden Vorschriften ausgelegt, gebaut und zugelassen. Sowohl die Prüfungen und die Zulassung als auch der Transport der Druckgefässe unterliegen nationalen und internationalen Vorschriften und Regelungen¹.

Es ist zwischen nachfolgenden Druckgefässen mit verschiedenen Zulassungsverfahren (-grundlagen) zu unterscheiden:

- a) Druckgefässe, welche das Konformitätskennzeichen gemäss Anhang 2 GGUV resp. der Richtlinie 2010/35/EU oder 1999/36/EG tragen
- b) Druckgefässe, welche **kein** Konformitätskennzeichen gemäss Anhang 2 GGUV resp. der Richtlinie 2010/35/EU oder 1999/36/EG tragen

Druckgefässe nach b) sind „nationale Druckgefässe“². Sie sind gebaut nach in RID/ADR referenzierter Normen oder nationalen Vorschriften/Vorgaben. Sie wurden von den ehemaligen nationalen Behörden (EMPA, EGI) zugelassen und mit dem Stempel «» gekennzeichnet. Sie wurden jedoch keiner Neubewertung der Konformität nach Anhang 6 GGUV oder Anhang III TPED unterzogen. Sie tragen keine «Pi-Kennzeichnung» (griechischer Buchstabe π) und erfüllen demzufolge die GGUV bzw. TPED nicht.

Geltende Vorschriften

Vorschriften der EU

Mit der europäischen Richtlinie für ortsbewegliche Druckgeräte RL 1999/36/EG (TPED), abgelöst durch die Richtlinie 2010/35/EU (TPED), wurde ein einheitliches Konformitätsbewertungssystem innerhalb der Europäischen Union eingeführt. Dieses ermöglicht den freien Austausch von Waren und Dienstleistungen (Druckgeräte, deren Inhalt und Prüfleistungen). Seit dem 1. Juli 2003 werden in der EU neue Druckgefässe nach der TPED, auf der Basis von RID/ADR, anstelle der vormals nationalen Verfahren, zugelassen. Dies bedeutet, dass diese Druckgefässe innerhalb der EU befördert, verwendet, befüllt und geprüft werden können. Dies unbesehen, wer das Druckgefäss hergestellt hat und in welchem Land es geprüft wurde.

¹ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen, SR 930.111.4 (GGUV)
Europäische Richtlinie für ortsbewegliche Druckgeräte, RL 2010/35/EU (TPED)
Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen, SR 742.412 (RSD)
Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, SR 741.621 (SDR)
Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (RID)
Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

² Definition nationales Druckgefäss: gemäss Abs. 2 Art. 27 GGUV: ortsbewegliches Druckgerät, welches vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht und keiner Neubewertung der Konformität unterzogen wurde. Für diese nationalen Druckgefässe wird häufig der Begriff «M-Flasche» verwendet



Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat mit der EU ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)³ abgeschlossen. Das MRA trägt zum Abbau technischer Handelshemmnisse bei der Vermarktung zahlreicher Industrieerzeugnisse zwischen der Schweiz und der EU bei. Im MRA sind auch die in der GGUV festgelegten Verfahren, als Äquivalenz zur TPED, enthalten und damit gegenseitig anerkannt.

Die Konformität mit den Vorschriften und Normen von RID/ADR muss von einer akkreditierten, bezeichneten und benannten Konformitätsbewertungsstelle (KBS), einem sogenannten 'Notified Body' (NB) überprüft und bestätigt werden.

Nationale Druckgefässe können einer Neubewertung der Konformität nach Anhang 6 GGUV oder Anhang III RL 2010/35/EU (TPED) unterzogen werden um, nach bestandener Neubewertung, in den Genuss des freien Warenverkehrs mit der EU zu kommen. Alle Druckgefässe, welche der GGUV bzw. TPED entsprechen, sind an der «Pi-Kennzeichnung» gefolgt von der vierstelligen Kennnummer der NB erkennbar.

In der Schweiz konnte die TPED erst ab Mitte 2008 angewendet werden. Darum ist davon auszugehen, dass in der Schweiz ein Grossteil der Druckgefässe noch nicht mit einer «Pi-Kennzeichnung» versehen ist.

Nationale Vorschriften

Mit der GGUV gilt in der Schweiz seit 1. Januar 2013 im Bereich der Gefahrgutumschliessungen ein Konformitätsbewertungssystem, welches das behördliche Zulassungssystem ersetzt.

Druckgefässe die vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden und die keine «Pi-Kennzeichnung» tragen, dürfen weiterhin in der Schweiz verwendet werden. Für diese nationalen Druckgefässe gilt die länderübergreifende Freizügigkeit nicht. Es gilt weiterhin das Territorialitätsprinzip nach Art. 27 Abs. 2 GGUV und RID/ADR.

RID und ADR sind völkerrechtliche Übereinkommen, die auf dem Territorialitätsprinzip basieren. Das bedeutet im hier betroffenen Zusammenhang unter anderem, dass für den Vollzug die nach nationalem Recht festgelegten Behörden zuständig sind und dass diese immer nur mit Wirkung für das Territorium ihres Staates hoheitlich zu handeln befugt sind. Daher können nationale Druckgefässe grundsätzlich in der Schweiz und im Verkehr mit Drittländern verwendet werden.

Art. 27 Abs. 2 GGUV besagt, dass *ortsbewegliche Druckgeräte, die vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden und keiner Neubewertung der Konformität unterzogen wurden, weiterhin verwendet werden dürfen für:*

- a) *den Verkehr in der Schweiz;*
- b) *den Verkehr zwischen der Schweiz und RID-Vertragsstaaten sowie ADR-Vertragsparteien, sofern diese Staaten beziehungsweise Parteien nicht Mitglied der Europäischen Union sind.*

Fazit für die Schweiz

Für nationale Druckgefässe

- gilt Schweizer Recht, also GGUV, RSD, SDR.
- gibt es kein Abkommen, und damit keine gegenseitige Anerkennung von Prüfleistungen mit der EU oder EFTA-Staaten.

Daraus ergibt sich, dass nationale Druckgefässe nicht vom freien Waren- und Dienstleistungsverkehr gemäss TPED profitieren können. Sie müssen durch eine von der Schweiz dafür bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle (Schweizer KBS) oder durch einen betriebseigenen Prüfdienst (IS), unter Aufsicht einer Schweizer KBS wiederkehrend geprüft werden. Oder sie können von einer von der zuständigen Behörde des Landes anerkannten Prüfstelle im Auftrag einer Schweizer KBS einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden.

Weitere Information betreffend Gefahrgutumschliessungen sind auf BAV-Webseite abrufbar.
<https://www.bav.admin.ch> > Themen A-Z > Alphabetische Themenliste > Gefahrgut > Gefahrgutumschliessungen

³ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81)